

## **FINMA 2017-21 vom 16. März 2017**

FINMA, 2017-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_2017-21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2017-21)

FR: FINMA 2017-21 du 16 mars 2017

IT: FINMA 2017-21 del 16 marzo 2017

### **Volltext**

Partei: natürliche Person A

Bereich: Unerlaubt tätige Finanzdienstleister

Thema: Unerlaubte Effekthändlerstätigkeit

Zusammenfassung: B übernahm als Verwaltungsrätin und Geschäftsführerin grosse Mengen an Aktien einer Gesellschaft. Durch den Einsatz von diversen Vermittlern verkauften sowohl B in eigenem Namen als auch A, diese jedoch treuhänderisch für B, diese Aktien mittels «cold calls» erstmals auf dem Primärmarkt an über 100 Personen. A und B übten damit als Gruppe eine bewilligungspflichtige Effekthändlerstätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung aus (Art. 10 BEHG ).

Massnahmen: Publikation einer Unterlassungsanweisung für die Dauer von zwei Jahren (Art. 34 FINMAG )

Rechtskraft: Eine Beschwerde gegen die Verfügung wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen, vgl. Urteil BVGer B-2579/2017 vom 28.10.2019 (rechtskräftig)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.